



An die beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen unserer Region

An die im Aufsichtsgebiet tätigen Revisionsstellen und Pensionsversicherungsexperten

Basel, im Dezember 2014

Informationsschreiben betreffend die Berichterstattung 2014 an die Aufsichtsbehörde und gesetzliche Neuerungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir möchten Sie mit dem vorliegenden Schreiben über die wichtigsten Neuerungen und Anpassungen im Bereich der Beruflichen Vorsorge orientieren und Ihnen gleichzeitig einige weitere Hinweise geben.

Hinweise zu Grenzbeträgen, Teuerungsausgleich, Sicherheitsfonds, Mindestzins

1. BVG-Grenzbeträge per 1. Januar 2015 neu

2. Säule			3. Säule		
Mindestjahreslohn	CHF	21'150	mit Vorsorge 2. Säule	CHF	6'768
Oberer Grenzwert	CHF	84'600	ohne Vorsorge 2. Säule	CHF	33'840
BVG-Koordinationsabzug	CHF	24'675			
Maximaler koord. Lohn	CHF	59'925			
Minimaler koord. Lohn	CHF	3'525			
Max. Grenzlohn (SiFo)	CHF	126'900			

2. Anpassung der laufenden BVG-Hinterlassenen- und Invalidenrenten an die Preisentwicklung per 1. Januar 2015 (nur für registrierte BVG-Vorsorgeeinrichtungen)

Es erfolgt per 1. Januar 2015 keine obligatorische Anpassung der BVG-Hinterlassenen- und Invalidenrenten.

3. Teuerungsanpassung der übrigen Risikorenten und für die Altersrenten

Die Anpassung dieser Renten erfolgt im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Vorsorgeeinrichtung. Das paritätische Organ hat jährlich darüber zu befinden und den Entscheid in der Jahresrechnung oder im Jahresbericht zu erläutern (vgl. Art. 36 Abs. 2 und 3 BVG).

4. Beitragssätze für den Sicherheitsfonds BVG (unverändert)

Die Beitragssätze für den Sicherheitsfonds BVG bleiben gegenüber dem Jahr 2014 unverändert bei 0.08% (Beitrag für Zuschüsse bei ungünstiger Altersstruktur und Entschädigungen nach Art. 15 SFV) und 0.005% (Beitrag für Insolvenzen und andere Leistungen nach Art. 16 SFV).

5. BVG-Mindestzinssatz/Verzugszinssatz für fällige Austrittsleistungen (unverändert)

Der BVG-Mindestzinssatz beträgt per 1. Januar 2015 unverändert **1.75%**. Der Verzugszinssatz beträgt per 1. Januar 2015 damit **2.75%** (BVG-Mindestzinssatz plus 1%; vgl. Art. 7 FZV). Dieser ist geschuldet, wenn die Vorsorgeeinrichtung die fällige Austrittsleistung nicht in-

ner 30 Tagen überweist, nachdem sie die notwendigen Angaben (Art. 2 Abs. 3 FZG) erhalten hat.

Hinweise zur Berichterstattung

6. Einreichung der Jahresrechnung

Vorsorgeeinrichtungen haben die Jahresrechnung innert 6 Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres, in aller Regel somit bis zum **30. Juni** einzureichen. **Diese ist vom Stiftungsrat rechtsgültig zu unterzeichnen.** Unvollständig eingereichte Jahresrechnungen werden direkt nach Eingang auf der BSABB kostenpflichtig angemahnt.

Ein erstes **Fristerstreckungsgesuch** wird grundsätzlich für maximal zwei Monate und nur unter der Voraussetzung bewilligt, dass die Vorsorgeeinrichtung oder die Revisionsstelle schriftlich bestätigt, dass keine Unterdeckung vorliegt. Zusätzliche Fristerstreckungen haben die gleiche Bedingung zu erfüllen und werden – kostenpflichtig – für maximal einen Monat bewilligt. Bei rechtzeitig eingereichten Fristerstreckungsgesuchen gilt ohne Gegenbericht der Aufsichtsbehörde die beantragte Frist als genehmigt.

Die Revisionsstellen und die anerkannten Experten für berufliche Vorsorge sind aufgefordert, die Aufsichtsbehörde unverzüglich zu informieren, wenn ihr Mandat abläuft (vgl. Art. 36 Abs. 3 und Art. 41 BVV2). Wir haben in den vergangenen Jahren immer wieder festgestellt, dass diese Verpflichtung nur ungenügend wahrgenommen wird.

7. Weisungen der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV

Im Jahr 2014 hat die OAK BV nachfolgend aufgeführte Weisungen erlassen, die entsprechend zu berücksichtigen sind:

- **Weisungen NR. 01/2014 vom 20.02.2014**
Weisungen von Vermögensverwaltern in der beruflichen Vorsorge
FAQ zu den Weisungen Nr. 01/2014
- **Weisungen Nr. 02/2014 vom 01.06.2014**
Bedingungen für Anlagestiftungen bei Überschreitung der Schuldner- und Gesellschaftsbegrenzung
- **Weisungen Nr. 03/2014 vom 01.07.2014**
Erhebung von Fachrichtlinien der SKPE zum Mindeststandard
- **Weisungen Nr. 04/2014 vom 02.07.2014**
Säule 3a Stiftungen und Freizügigkeitsstiftungen
- **Weisungen Nr. 05/2014 vom 28.11.2014**
Vergabe von Eigenhypotheken

Die Weisungen sind auf der Website der OAK BV (www.oak-bv.admin.ch) unter Regulierung abrufbar.

Betreffend die Unabhängigkeit des anerkannten Experten für berufliche Vorsorge weisen wir auf die Weisung vom 22. Oktober 2013 der OAK BV (Weisung OAK BV W-03/2013) hin. Sie konkretisiert die Bestimmungen von Art. 40 BVV2 und trat per 1. Januar 2014 in Kraft. Verträge mit anerkannten Experten, welche diesen Bestimmungen widersprechen, sind bis zum 31. Dezember 2015 anzupassen. Ausgenommen sind Verträge mit fixer Vertragsdauer, welche am 1. Januar 2014 in Kraft waren.

8. Weitere Hinweise zur Berichterstattung

Die Betriebsrechnung hat den Verwaltungsaufwand gemäss Art. 48a BVV2 auszuweisen. Detaillierte Angaben sind im Anhang der Jahresrechnung selbstverständlich weiterhin möglich.

Die Verwendung von freien Mitteln und erhaltenen Überschussbeteiligungen aus Rückversicherungsverträge sowie die dafür vorhandenen Beschlüsse des Stiftungsrates sind im Anhang der Jahresrechnung offenzulegen.

Die zahlenmässigen Eckwerte zur Abwicklung von Teilliquidationen sind im Anhang der Jahresrechnung transparent offen zu legen (Anzahl Destinatäre, mitgegebene gebundene und allenfalls freie Mittel; Rückmeldung über den Stand des Verfahrens). Falls der Experte für berufliche Vorsorge einen separaten Bericht zur Teilliquidation erstellt hat, bitten wir um Einreichung eines Exemplars.

Die Rückkaufswerte aus Versicherungsverträgen sind (sofern diese nicht bereits bilanziert werden) im Anhang der Jahresrechnung offen zu legen und bei der Deckungsgradberechnung in einer zusätzlichen, alternativen Berechnung des Deckungsgrades zu berücksichtigen.

Im Anhang der Jahresrechnung ist das Ergebnis der Offenlegung der reglementarischen Bestimmungen betreffend die Handhabung von Vermögensvorteilen / Retrozessionen fest zu halten.

Um Missverständnisse zu vermeiden bitten wir, im Anhang der Jahresrechnung eine Aussage zur Umsetzung der OAK-Weisung 02/2013 „Ausweis Vermögensverwaltungskosten“ aufzunehmen, auch wenn keine kollektiven Anlagen gehalten werden (Negativbestätigung).

Gerne erwarten wir auch im eingereichten Protokoll zur Genehmigung der Jahresrechnung oder in einem separaten Schreiben eine entsprechende Stellungnahme des Stiftungsrates zu den Empfehlungen des Experten für berufliche Vorsorge für den Fall, dass ein versicherungstechnisches Gutachten erstellt wurde. Sie ersparen somit uns und sich erheblichen Mehraufwand; die BSABB holt die entsprechende Stellungnahme des Stiftungsrates allenfalls nachträglich ein.

Neuerungen, die ab 31.12.2014 bzw. 1.1.2015 umzusetzen sind **Neue Swiss GAAP FER 26**

Die Fachempfehlung Nr. 26 (Swiss GAAP FER 26) wurde an die erhöhten Transparenzanforderungen angepasst, welche sich aus der Anpassung des BVG und der entsprechenden Verordnungen auf Grund der Strukturreform ergeben. Die überarbeitete Fachempfehlung trat per 1. Januar 2014 in Kraft und ist erstmals in der **Berichterstattung per 31.12.2014** anzuwenden (http://www.fer.ch/fileadmin/downloads/news/FER_26_d.pdf). Diese Fachempfehlung ist für alle Vorsorgeeinrichtungen verbindlich.

Umsetzung der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) / Umsetzung der BVV2-Änderung per 1.7.2014

Wir verweisen auf unser separates Informationsschreiben vom Oktober 2014, das wir allen beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen zugestellt haben und auf unserer Homepage (www.bsabb.ch) weiterhin abrufbar ist. Wir weisen darauf hin, dass die geänderten BVV2-Bestimmungen auch für Wohlfahrtsstiftungen ohne Leistungsverpflichtungen gelten.

Der Verordnungsgeber hat für die VegüV und die BVV2-Änderung eine Übergangsfrist für die Anpassung der entsprechenden (Anlage-)Reglementsbestimmungen **bis 31. Dezember 2014** vorgesehen. Wir empfehlen, die beiden Anpassungen zeitlich zusammen vorzunehmen. Die überarbeiteten Reglemente sind uns bis spätestens 31. März 2015 zur Prüfung einzureichen.

9. Anpassung der Anlagereglemente im Speziellen

Es besteht teilweise immer noch Anpassungsbedarf bei den Anlagereglementen im Rahmen der Umsetzung der Strukturreform sowie nun neu bezüglich VegüV und BVV2-Änderungen. Wir halten die wesentlichen Punkte, die häufig zu Bemerkungen/Beanstandungen Anlass geben, daher nachfolgend nochmals fest:

9.1. Erfahrungen aus der Prüfung der Reglementsbestimmungen zur Governance und Transparenz

- **Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden** (Art. 51c BVG, Art. 48i BVV2): in der Regel ist – z.B. nach Art bzw. Umfang des Geschäfts – im Reglement festzulegen, welche Rechtsgeschäfte als bedeutend im Sinne des Gesetzes gelten, damit klar und nachvollziehbar ist, in welchen Fällen Konkurrenzofferten einzuholen sind. Ohne Spezifizierung gelten alle Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden als bedeutend im Sinn von Gesetz und Verordnung (d.h. es sind Konkurrenzofferten einzuholen).

- **Vermögensverwalter:** Zur Abgrenzung zwischen verbotenen und erlaubten Eigengeschäften im Sinne von Artikel 48j BVV2 sind im Anlagereglement geeignete Halte- und Wartefristen festzulegen.
- **Abgabe von Vermögensvorteilen** (Art. 48k BVV2) und **Offenlegung** (Art. 48l BVV2): Sollen übliche Bagatell- und Gelegenheitsgeschenke zulässig sein, ist eine zusätzliche, detaillierte Regelung notwendig. Ein Verweis auf die ASIP-Charta im Anhang der Jahresrechnung und/oder im Anlagereglement ist nicht ausreichend; weiter bedingt die Wahrnehmung der Verantwortung (Überwachungspflicht) durch das oberste Organ u.E. eine gewisse Offenlegung.

9.2. Allgemeine Hinweise zu den Reglementen

Soweit Ihre Vorsorgeeinrichtung Reglementsanpassungen vornimmt, rufen wir in Erinnerung, dass wir die Stiftungsratsbeschlüsse über die Genehmigung der entsprechenden Reglemente ebenfalls benötigen. Bitte halten Sie das Inkraftsetzungsdatum des Reglements deutlich im Reglement fest (z.B. „gültig ab xx.yy.zzzz“). Zum Vorsorgereglement benötigen wir ausserdem die Bestätigung des Pensionsversicherungsexperten im Sinne von Art. 52e Abs. 1 BVG. Das Formular finden Sie auf unserer Website. Sie ersparen sich und uns zusätzlichen Aufwand, wenn Sie uns diese Unterlagen zusammen mit dem geänderten Reglement einreichen. Wir sind Ihnen sehr dankbar, wenn Sie dabei die geänderten Bestimmungen in geeigneter Weise markieren.

10. Statistische Erhebung der Oberaufsichtskommission

Die OAK führt 2015 erneut eine Früherhebung von einigen Kennzahlen zur aktuellen finanziellen Situation der Vorsorgeeinrichtungen per 31. Dezember 2014 durch. Die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV) wird diese Erhebung wiederum zentral für alle Aufsichtsbehörden koordinieren. Die Kontaktnahme erfolgt direkt über die OAK BV und wird wiederum ausschliesslich elektronisch mittels eines Online-Tools durchgeführt. Die Daten sind auf provisorischer Basis bis spätestens 28. Februar 2015 zu erfassen. Bitte wenden Sie sich bei allfälligen Fragen direkt an die OAK BV. Wir danken Ihnen bereits im Voraus für Ihre Unterstützung.

11. Aufsichtsabgabe an die OAK BV / Änderungen BVV1 vom 2. 7.2014

Gemäss Art. 7 der Verordnung über die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge (BVV 1) haben die Aufsichtsbehörden der OAK BV eine jährliche Aufsichtsabgabe zu entrichten. Diese wird anhand der Zahl der beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen, der aktiv versicherten Personen und der von den beaufsichtigten Einrichtungen ausbezahlten Renten berechnet und von den Vorsorgeeinrichtungen erhoben. Die Berechnung basiert auf den Daten per 31. Dezember des Vorjahres. Infolge der am 2. Juli 2014 beschlossenen Änderung der BVV 1 umfasst die Aufsichtsabgabe künftig nebst der Grundabgabe von 300 Franken pro Vorsorgeeinrichtung (Art. 7 Abs. 1 Bst. a BVV 1) eine flexible Zusatzabgabe von höchstens 80 Rappen pro aktiv versicherte Person und ausbezahlte Rente.

Die am 2. Juli 2014 vom Bundesrat beschlossene Änderung der BVV 1 tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Damit werden die Aufsichtsabgaben für das Jahr 2014 (basierend auf den Daten per 31. Dezember 2013) erstmals nach neuem Recht berechnet werden. Die Oberaufsichtsabgabe für das Aufsichtsjahr 2014 der OAK BV wird den Vorsorgeeinrichtungen von der BSABB voraussichtlich im ersten Halbjahr 2015 in Rechnung gestellt.

12. Website und Register der beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen

Auf unserer Website haben Sie Zugriff auf unsere Rundschreiben, Formulare, Muster-Stiftungsurkunden, Merkblätter usw. (www.bsabb.ch). Unter der Rubrik "Vorsorgeeinrichtungen" finden Sie dort auch **die Verzeichnisse** der unter unserer Aufsicht stehenden registrierten bzw. nicht-registrierten Vorsorgeeinrichtungen. Diese Daten stehen nicht als Excel-Datensätze zur Verfügung.

13. Elektronische Eingaben an die BSABB

Wir stellen weiterhin viele elektronische Eingaben an die BSABB fest und halten dazu aus unserer Sicht nochmals fest, dass diese jeweils einen erheblichen Mehraufwand auf der BSABB auslösen, welchen wir gestützt auf die Ordnung für berufliche Vorsorge den betreffenden Vorsorgeeinrichtungen in Rechnung stellen müssen (Gebührentarif, Anhang Abs. 2 litera s). Da wir in vielen Fällen zusätzliche Originaldokumente benötigen (z.B. Stiftungsratsbeschlüsse, Expertenerklärungen etc.) empfehlen wir Ihnen, insbesondere umfangreiche Dokumente wie Reglemente mit ordentlicher Post einzureichen. Der Posteingang wird zudem immer gesichtet und bearbeitet, was namentlich bei Zustellungen auf dem persönlichen Mail der jeweiligen SachbearbeiterIn in dessen oder deren Abwesenheit nicht gewährleistet ist.

14. Vorankündigung BVG-Tagung

Die nächste Tagung der Regionalgruppe der Nordwestschweizer BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden findet am **20. August und 3. September 2015 in Liestal** statt. Sie werden rechtzeitig die Tagungsdetails erhalten. Inzwischen bitten wir um Vormerknahme.

15. Vorankündigung Kundenumfrage

Im Jahr 2015 führen wir eine Kundenbefragung durch. Sie werden den Fragebogen im Sommer 2015 zugestellt erhalten. Wir laden Sie jetzt schon ein, sich an dieser Umfrage zu beteiligen. Die Auswertung erfolgt über das statistische Amt Basel-Stadt.

16. Geänderte Gebührenordnung, gültig ab 1.1.2015

Diesem Rundschreiben liegt die geänderte Gebührenordnung bei, welche ab 1.1.2015 gilt und bei allen zu verrechnenden Prüfungsarbeiten der BSABB Anwendung findet. Die Gebühren für die Prüfung der Berichterstattungsunterlagen wurden durchschnittlich um 15% gesenkt (in gewissen Gebührenklassen erfolgte eine stärkere Senkung).

Wir wünschen Ihnen ein erfolgreiches 2015, danken Ihnen für die Beachtung der vorliegenden Informationen und freuen uns auf eine weiterhin angenehme und konstruktive Zusammenarbeit.

Freundliche Grüsse

BSABB

BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel

Dr. iur. Christina Ruggli-Wüest
Geschäftsleiterin

lic. iur. Enzo Schulte
Leiter Fachbereich Recht